• Böhlen • Rötha

Stadt Böhlen
mit dem Stadtteil Großdeuben und Ortsteil Gaulis

Stadt Rötha
mit den Ortsteilen Espenhain, Pötzschau, Oelzschau und Mölbis

Amtsblatt

Jahrgang 32 - Nummer 1 | Freitag, den 14. Januar 2022 | Lesen Sie uns auch Online!

Ein gesundes
und
erfolgreiches
Jahr 2022

wünschen Ihnen

Dietmar Berndt
Bürgermeister der
Stadt Böhlen

Stephan Eichhorn
Bürgermeister der
Stadt Rötha

Stadt Böhlen

• Amtliche Bekanntmachungen

Termine

Termine des Stadtrates der Stadt Böhlen

18.01.2022 18:30 Uhr	Technischer Ausschuss	Kulturhaus, Kleiner Saal
27.01.2022 18:30 Uhr	Stadtratssitzung	Kulturhaus, Großer Saal
08.02.2022 18:30 Uhr	Verwaltungsausschuss	Kulturhaus, Kleiner Saal

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage.

Schaukästen

Stadtgebiet Böhlen
Rathaus, Karl-Marx-Str. 5, Weststr. , K.-Bartelmann- Str., R.-Wagner-Str., Am Ring
Stadtteil Großdeuben:
Hauptstraße 10; 55; 72; 87; Straße des Friedens/Ecke Turnerstr.
Ortsteil Gaulis:
Lindenplatz

Stadtverwaltung Böhlen

Achtung! Für den Zugang zum Rathaus Haus I und Haus II besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises.
Rathaus (Karl-Marx-Straße 5)
Tel.: 034206 609-0, E-Mail:
stadtverwaltung@stadt-boehlen.de
Der Zutritt (nur mit FFP2-Maske) zum **Rathaus ist nur nach telefonischer Absprache** zu den folgenden Öffnungszeiten möglich:

Montag:	09.00 - 12.00 Uhr; 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag:	09.00 - 12.00 Uhr; 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch:	**geschlossen**
Donnerstag:	09.00 - 12.00 Uhr; 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag:	09.00 - 12.00 Uhr

Die **Kasse** der Stadtverwaltung bleibt für Bareinzahlungen geschlossen.
Für den Zahlungsverkehr bitte Überweisungen nutzen.
(Konto-Nr.: DE24 8605 5592 1220 0100 02).
Einwohnermeldeamt ist ohne Anmeldung zugänglich
Der Zutritt zum Einwohnermeldeamt, Haus II, Platz des Friedens 10, ist zu den folgenden Öffnungszeiten möglich:

Montag:	**geschlossen**
Dienstag:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.00 Uhr
Freitag:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Stadtbibliothek

Der Zutritt erfolgt über den Hintereingang der Bibliothek. **Für den Zugang besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises.** Der Zutritt ist ausschließlich mit FFP2-Maske unter Einhaltung der Abstandsregelungen gestattet. Der Austausch der Bücher ist auf Wunsch der Bürger auch am Fenster möglich.

Friedensrichter

Derzeit finden keine Sprechstunden statt.

Bürgersprechstunde Großdeuben

Derzeit finden keine Bürgersprechstunden in Großdeuben statt.

Beschlüsse der 31. Sitzung des Stadtrates der Stadt Böhlen am 16.12.2021

Anzahl der Stimmberechtigten:	18
Davon teilgenommen:	14

Zustimmung des Stadtrates zur Bestellung des kommissarischen Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Großdeuben und einen Stellvertreter durch den Bürgermeister.
Beschluss-Nr.: 31/286/2021
Der Stadtrat der Stadt Böhlen erteilte einstimmig gemäß § 12 Abs. 5 und Abs. 11 der Feuerwehrsatzung der Stadt Böhlen seine Zustimmung zur Bestellung der kommissarischen Ortswehrleitung durch den Bürgermeister. Die kommissarische Leitung der FF Großdeuben endet mit der nächsten stattfindenden Wahl der Wehrleitung.
Die kommissarische Wehrleitung der FF Großdeuben setzt sich wie folgt zusammen:

Wehrleiter:	Kamerad Steffen Götz
1. Stellvertreter:	Kamerad Tommy Becker

Wahl des Gemeindewahlausschusses der Stadt Böhlen für die Bürgermeisterwahl am 12.06.2022 und für einen notwendig werdenden zweiten Wahlgang der Bürgermeisterwahlen am 03.07.2022
Beschluss-Nr.: 31/287/2021
Der Stadtrat der Stadt Böhlen wählte einstimmig gemäß § 9 KomWG und § 21 KomWO in seiner gültigen Fassung einen Gemeindewahlausschuss mit folgender Besetzung:

Vorsitzende:	Frau Carolin Geßner
stellv. Vorsitzende:	Frau Petra Kühn
Beisitzerin:	Frau Kornelia Hanisch
stellv. Beisitzerin:	Frau Susan Ober
Beisitzerin:	Frau Beate Harnapp
stellv. Beisitzerin:	Frau Babett Fichtner

Beschluss der Bewertungsrichtlinie der Stadt Böhlen
Beschluss-Nr.: 31/288/2021
Der Stadtrat der Stadt Böhlen beschloss einstimmig die geänderte Bewertungsrichtlinie der Stadt Böhlen zum Stand 16.12.2021.

Beschluss über die Annahme und Verwendung von Spenden für den Zeitraum 16.10.2021 bis 02.12.2021
Beschluss-Nr.: 31/289/2021
Der Stadtrat der Stadt Böhlen beschloss einstimmig die Annahme der Spenden für den Zeitraum vom 16.10.2021 bis 02.12.2021.
Der Verwendung der Spenden gemäß Angabe der Spender wird zugestimmt.

Beschluss über Änderung der Verwendung der pauschalen Zuweisung des Freistaates Sachsen zur Stärkung des ländlichen Raumes im Haushaltsjahr 2020
Beschluss-Nr.: 31/290/2021
Der Stadtrat der Stadt Böhlen beschloss einstimmig erneut über die Verwendung der pauschalen Zuweisung des Freistaates Sachsen zur Stärkung des ländlichen Raumes an die Stadt Böhlen im Haushaltsjahr 2020.
Die Maßnahme Erneuerung Hofeinfahrt Feuerwehr Großdeuben wird um den Abriss Garage und Carport Feuerwehr Großdeuben erweitert. Dafür werden Mittel in Höhe von insgesamt 11.000,00 EUR aus der Pauschale ländlicher Raum eingesetzt. Der Restbetrag der Pauschale in Höhe von 12.182,95 EUR wird für den Haushaltsausgleich im Jahr 2021 verwendet.

Schließung der anonymen Urnengemeinschaftsanlage und Eröffnung von mehreren anonymen Kleinanlagen auf dem kommunalen Friedhof im Stadtteil Großdeuben.
Beschluss-Nr.: 31/291/2021
Der Stadtrat der Stadt Böhlen beschloss einstimmig die Schließung der anonymen Urnengemeinschaftsanlage und Eröffnung von mehreren anonymen Kleinanlagen auf dem kommunalen Friedhof im Stadtteil Großdeuben.

Satzung für die Benutzung des kommunalen Friedhofes der Stadt Böhlen im Stadtteil Großdeuben (Friedhofsatzung)
Beschluss-Nr.: 31/292/2021
Der Stadtrat der Stadt Böhlen beschloss einstimmig die Satzung für die Benutzung des kommunalen Friedhofes der Stadt Böhlen im Stadtteil Großdeuben (Friedhofsatzung).

Friedhofsgebührensatzung für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des kommunalen Friedhofes der Stadt Böhlen im Stadtteil Großdeuben (Friedhofsgebührensatzung)
Beschluss-Nr.: 31/293/2021
Der Stadtrat der Stadt Böhlen beschloss einstimmig die Friedhofsgebührensatzung für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des kommunalen Friedhofes der Stadt Böhlen im Stadtteil Großdeuben (Friedhofgebührensatzung).
Für die neue Friedhofgebührensatzung wurde die Kalkulation der Aufwendungen und oder Auszahlungen der Jahre 2016 - 2020 zu Grunde gelegt.

Beschluss zum Verkauf des unbebauten kommunalen Grundstücks mit Abbruch, Flurstück 74/88 der Gemarkung Böhlen, gelegen in der Leipziger Straße 87 in 04564 Böhlen
Beschluss-Nr.: 31/294/2021
Der Stadtrat der Stadt Böhlen beschloss mit 13 Ja-Stimmen und einer Enthaltung den Verkauf des unbebauten kommunalen Grundstücks mit Abbruch, Flurstück 74/88 der Gemarkung Böhlen, gelegen in der Leipziger Straße 87 in 04564 Böhlen, mit einer Größe von 2.139 m².

Beschluss zum Verkauf des unbebauten kommunalen Grundstücks Flurstück 287/32 der Gemarkung Großdeuben, gelegen in der Hauptstraße in 04564 Böhlen, sowie einer Teilfläche des kommunalen Grundstücks Flurstück 51/9 der Gemarkung Großdeuben, gelegen in der Zehmener Straße in 04564 Böhlen
Beschluss-Nr.: 31/295/2021
Der Stadtrat der Stadt Böhlen beschloss einstimmig den Verkauf des o.g. unbebauten kommunalen Grundstücks Flurstück 287/32 der Gemarkung Großdeuben, gelegen in der Hauptstraße in 04564 Böhlen, mit einer Größe von 1 m², sowie einer Teilfläche von ca. 21 m² des kommunalen Grundstücks Flurstück 51/9 der Gemarkung Großdeuben, gelegen in der Zehmener Straße in 04564 Böhlen.
Der Kaufpreis beträgt insgesamt ca. 2.860,00 € entsprechend dem aktuell gültigen Bodenrichtwert (130,00 €/m²) zzgl. aller anfallenden Nebenkosten (Notarkosten, Vermessungskosten usw.).

Beschluss zum Grunderwerb einer öffentlich genutzten Fläche in 04564 Böhlen Stadtteil Großdeuben, gelegen in der Hauptstraße, Flurstück 40/2 der Gemarkung Großdeuben, sowie von zwei weiteren öffentlich genutzten Flächen in 04564 Böhlen Stadtteil Großdeuben, gelegen an der Zehmener Straße und an der Kirchstraße, Flurstück 40/1 der Gemarkung Großdeuben, nach dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz (VerkFlBerG)
Beschluss-Nr.: 31/296/2021
Der Stadtrat der Stadt Böhlen beschloss einstimmig den Erwerb des privaten Grundstücks Flurstück 40/2 der Gemarkung Großdeuben, gelegen in der Hauptstraße in 04564 Böhlen, mit einer Größe von 19 m², sowie zweier Teilflächen (ca. 4 m² + ca. 23 m²) des privaten Grundstücks Flurstück 40/1 der Gemarkung Großdeuben, gelegen an der Zehmener Straße und an der Kirchstraße in 04564 Böhlen.
Der Kauf erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz – VerkFlBerG), § 3 Abs. 1 VerkFlBerG.

Der Kaufpreis beträgt ca. 230,00 € (5,00 €/m² entsprechend § 5 Abs. 1 VerkFlBerG).
Alle mit dem Kaufvertrag in Verbindung stehenden Kosten (Notarkosten usw.) werden von der Stadt Böhlen übernommen. Die Kosten der Vermessung bezüglich des Flurstücks 40/1 der Gemarkung Großdeuben übernimmt der Verkäufer.

Öffentliche Bekanntmachung

über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet westlich der Werkstraße“

Der Stadtrat der Stadt Böhlen hat am 28.10.2021 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet westlich der Werkstraße“ gemäß § 2 BauGB beschlossen.
Der Geltungsbereich des Gebietes des Bebauungsplanes umfasst ein ca. 24.200 m² großes Gebiet (s. Anlage) und wird wie folgt begrenzt:

- im Westen durch das Grundstück mit der Flurstücksnummer 189/2 der Gemarkung Gaulis),
- im Norden durch die Gemarkungsgrenze zur Gemarkung Böhlen (Flurstück 179/31 der Gemarkung Böhlen),
- im Osten durch die Flurstücke 189/9, 189/12 und 189/c der Gemarkung Gaulis sowie der öffentliche Verkehrsfläche Werkstraße (Flurstück 189/15 der Gemarkung Gaulis),
- im Süden durch die Gemarkungsgrenze zur Gemarkung Lippendorf.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes betrifft die Flurstücke 189/4, 189/19, 189/21 und 189/22 der Gemarkung Gaulis und ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:

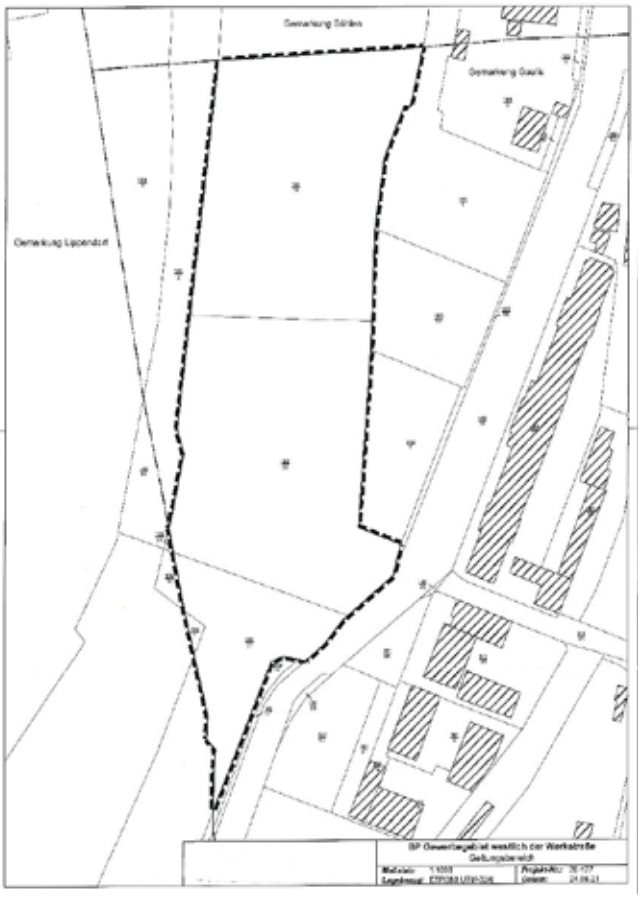

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Gewerbeansiedlung geschaffen werden und die zulässigen Nutzungen festgesetzt werden.

Dietmar Berndt
Bürgermeister

Satzung Benutzung Friedhof Großdeuben

Satzung

für die Benutzung des kommunalen Friedhofes der Stadt Böhlen im Stadtteil Großdeuben

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 16.12.2021 aufgrund der §§ 4 und 14 der sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Sächsischen Bestattungsgesetz (SächsBestG) mit Beschluss Nr. 2021/180 folgende Satzung beschlossen:

- Friedhofsatzung -

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 - Geltungsbereich
§ 2 - Friedhofszweck
§ 3 - Begriffsbestimmungen
§ 4 - Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 - Öffnungszeiten
§ 6 - Verhalten auf dem Friedhof
§ 7 - Dienstleistungserbringer

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 - Allgemeine Bestattungsvorschriften
§ 9 - Beschaffenheit von Särgen
§ 10 - Bestattungen
§ 11 - Ruhezeit
§ 12 - Umbettungen

IV. Grabstätten

§ 13 – Allgemeines zu Grabstätten
§ 14 - Reihengrabstätten
§ 15 - Wahlgrabstätten
§ 16 - Urnengrabstätten
§ 17 - Ehrengrabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

VI. Grabmale

§ 19 - Genehmigungserfordernis

§ 20 - Aufstellung der Grabmale
§ 21 - Standsicherheit der Grabmale
§ 22 - Unterhaltung der Grabmale
§ 23 - Entfernung von Grabmalen

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24 - Allgemeines zum Herrichten und Pflegen einer Grabstätte
§ 25 - Vernachlässigung

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 26- Trauerfeiern

IX. Schlussvorschriften

§ 27 - Alte Rechte
§ 28 - Anordnungen im Einzelfall
§ 29 - Haftung
§ 30 - Gebühren
§ 31 - Ordnungswidrigkeiten
§ 32 – Inkrafttreten

X. Anhang
Friedhofsgebührensatzung

Satzung

für die Benutzung des kommunalen Friedhofes der Stadt Böhlen im Stadtteil Großdeuben

- Friedhofsatzung -

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 16.12.2021 aufgrund der §§ 4 und 14 der sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Sächsischen Bestattungsgesetz (SächsBestG) mit Beschluss Nr. 2021/180 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den kommunalen Friedhof der Stadt Böhlen im Stadtteil Großdeuben. Die Stadt Böhlen ist Friedhofsträger.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Böhlen. Er dient der Bestattung aller Verstorbenen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Böhlen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung.

(2) Die Bestattung bzw. Beisetzung einer anderen in der Stadt Böhlen verstorbenen oder tot aufgefundenen Person erfolgt ebenfalls auf dem kommunalen Friedhof der Stadt Böhlen, wenn diese keinen festen Wohnsitz hatte, ihr letzter Wohnsitz unbekannt ist, ihre Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde oder wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Bestattung in der Stadt erfordern.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Verfügungsberechtigter im Sinne dieser Satzung ist bei Wahlgräbern/Urnenwahlgräbern der jeweilige Nutzungsberechtigte bzw. dessen Rechtsnachfolger. Der Verfügungsberechtigte ist Träger der Nutzungsrechte. Das Nutzungsrecht entsteht mit der Übergabe eines Grabscheines.

(2) Dienstleistungserbringer im Sinne dieser Satzung sind Bildhauer, Gärtner bzw. Landschaftspfleger, Steinmetze und Bestatter.

§ 4 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

(4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist ständig zugängig.

(2) Die Stadt kann das Betreten des Friedhofes oder Teile des Friedhofes aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Ein besonderer Grund ist zum Beispiel eine Exhumierung (Erdumbettung) oder wenn die Verkehrssicherung gewahrt werden muss.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

a) Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen, die zur Fortbewegung zwingend erforderlich sind, insbesondere Krankenfahrstühle, Elektroscooter, Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel,
b) sich mit und ohne Spielgerät sportlich zu betätigen,
c) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
d) in der Nähe einer Bestattung gewerbliche Dienste auszuführen,
e) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken zu erstellen,
f) Druckschriften zu verteilen,
g) Erdaushub und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
i) zu lärmen und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
j) abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
k) Tiere mitzubringen, ausgenommen Behindertenbegleithunde.
l) Unkrautvertilgungsmittel oder chemische Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden und
m) chemische Mittel zur Reinigung von Grabmalen einzusetzen.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Totengedenkfeiern sind genehmigungspflichtig und 30 Tage vorher bei der Stadt Böhlen zu beantragen.

(4) Durch die Gemeinde erfolgt die Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht für die Wege, eingeschlossen eine begrenzte Schneeberäumung für den Hauptweg und bei Bestattungen bzw. Beisetzungen auf den Wegen bis zur Grabstelle. Bei extremen Winterbedingungen kann der Winterdienst gänzlich eingestellt werden. Das Begehen nicht geräumter und abgestumpfter Wege durch die Friedhofsbesucher und Friedhofsbenutzer erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 7 Dienstleistungserbringer

(1) Dienstleistungserbringer, aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze und Steinbildhauer, benötigen eine schriftliche Zulassung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Auf ihren schriftlichen Antrag hin werden grundsätzlich nur solche Dienstleistungserbringer zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht die erforderliche Zuverlässigkeit aufweisen.

(3) Die Dienstleistungserbringer und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

(4) Unbeschadet des § 5 Abs. 1 dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur werktags 8:00 Uhr – 18:00 Uhr durchgeführt werden.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Erdaushub, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(6) Dienstleistungserbringern, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 verstoßen, kann die Stadt ein weiteres Tätigwerden auf dem Friedhof untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(7) Soweit Arbeiten keiner Zulassung nach Absatz 1 bedürfen, kann Dienstleistungserbringern bei schwerwiegenden Verstößen die Tätigkeit auf dem Friedhof untersagt werden.

§ 8 Allgemeine Bestattungsvorschriften

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Stadt anzumelden. Die gesetzlichen Fristen sind einzuhalten. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Bestattung bzw. Beisetzung in einer vorher erworbenen Erdwahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen bzw. Bestattungsinstitut fest.

(3) Sind Bestattungspflichtige nicht vorhanden, nicht bekannt oder nicht zu ermitteln oder veranlasst kein anderer die Bestattung bzw. Beisetzung, so ist die Stadt Böhlen dafür verantwortlich.

(4) Bestattungen bzw. Beisetzungen finden Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Samstag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt.

§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

Die Beschaffenheit der Särge und Urnen richtet sich nach den Vorgaben des sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG).

§ 10 Bestattungen

(1) Die Urnen- und Erdgräber werden von dem Friedhofsträger für die Bestattung vorbereitet und wieder geschlossen.

(2) Das Tragen bzw. Fahren der Urnen und Särge von der Trauerhalle zu den Grabstätten und das Beisetzen erfolgt grundsätzlich durch das beauftragte Bestattungsinstitut.

(3) Särge müssen nach der Bestattung von einer Erdschicht (ohne Grabhügel) bedeckt sein, die mindestens 0,90 cm stark ist. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Die Erdabdeckung bis zur Oberkante der Urnen muss mindestens 0,40 cm betragen.

§ 11 Ruhezeit

(1) Die Mindestruhezeit beträgt 20 Jahre.

(2) Bei Fehlgeborenen und bei Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des 2. Lebensjahres gestorben sind, 10 Jahre.

(3) Für Aschen Verstorbener gelten die Ruhezeiten entsprechend Absatz 1 und Absatz 2.

(4) Die Ruhezeit für Erdbestattungen mit Hartholzsarg beträgt 30 Jahre.

§ 12 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen und Umbettungen einer Leiche bedürfen einer schriftlichen Genehmigung des Gesundheitsamtes. Die Ausgrabung oder Umbettung einer Urne bedarf der schriftlichen Genehmigung des Friedhofträgers.
Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit schriftlicher Zustimmung des Gesundheitsamtes und des Friedhofsträgers auf dem Friedhof beigesetzt werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(5) Alle Umbettungen werden von einem Bestattungsinstitut durchgeführt. Der Termin für die Ausgrabung bzw. Umbettung ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

(6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für alle Aufwendungen für die Wiederherstellung der benachbarten Grabstätten und Anlagen zu tragen, die durch die Umbettung verursacht worden sind.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Das Wiederausgraben von Leichen und Gebeinen zu anderen als zu Umbettungszwecken bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

(9) Ausgrabungen und Umbettungen dürfen nicht im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tode vorgenommen werden. Sofern es sich nicht um Urnen handelt oder sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet worden ist.

§ 13 Allgemeines zu Grabstätten

(1) Die Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen stehen im Eigentum der Stadt. An Grabstätten können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

1. Reihengrabstätten
2. Wahlgrabstätten
   - doppelte und einfache Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
3. Urnenreihengrabstätten
4. Urnenwahlgrabstätten
5. Gemeinschaftsgrabanlagen
   - anonyme Urnengemeinschaftsanlage
   - Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung
6. Wandgräber

Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Reihenfolge der Bestattung wird von der Friedhofverwaltung bestimmt und erfolgt durch eine Grabanweisung.

(2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 15 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Stadt Böhlen kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 4 beabsichtigt ist.

(2) Es werden einfache und doppelte Grabstätten unterschieden. In einem einfachen Wahlgrab, kann ein Sarg und eine Urne beigesetzt werden. In einer doppelten Grabstätte können zwei Särge und zwei Urnen beigesetzt werden.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht am Tag der Beisetzung bzw. beim vorherigen Erwerb des Nutzungsrechts vor dem Ableben am Tag der Ausstellung des Grabscheins.

(4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher hingewiesen. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf um bis zu 5 Jahre verlängert werden. Auf den Ablauf der Verlängerung wird erneut der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher hingewiesen.

(5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

Nr. 1. auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
Nr. 2. auf die ehelichen Kinder, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
Nr. 3. auf die Stiefkinder,
Nr. 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
Nr. 5. auf die Eltern,
Nr. 6. auf die vollbürtigen Geschwister,
Nr. 7. auf die Stiefgeschwister,
Nr. 8. auf die nicht unter Nr. 1 bis 7 fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen der Nummer 2-4 und Nummer 6-8 wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Genehmigung der Stadt.

(8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(11) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 16 Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
1. Urnenwahlgrabstätten,
2. anonyme Urnengemeinschaftsanlage
3. Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung

(2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte. In ein einfaches Urnengrab können zwei Urnen beigesetzt werden.

(3) In anonymen Urnenreihengrabstätten werden 9 Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet.

(4) In Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung werden 6 Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätte wird mit Geburtsjahr, Sterbejahr und vollständigen Namen gekennzeichnet.

(5) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 17 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.

§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Alle Grabstätten müssen durch den Nutzungsberechtigen hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Diese Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Verwelkte Blumen und Kränze sind durch den Nutzungsberechtigten unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Die Grabstätten müssen gärtnerisch ordnungsgemäß und so hergerichtet und instandgehalten werden, dass nachteilige Auswirkungen auf andere Grabstätten oder öffentliche Anlagen vermieden werden.

§ 19 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Böhlen. Sie muss bereits vor Anfertigung und Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Die Anträge sind durch den Nutzungsberechtigten zu stellen. Das Nutzungsrecht kann nur erteilt werden, wenn die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere der Gestaltungsvorschriften und die Erfüllung der Standsicherheit sowie der Anforderung an die Zuverlässigkeit und Eignung des Dienstleistungserbringers gewährleistet ist.

(2) Die Anträge werden über die Dienstleistungserbringer eingereicht. Dem Antrag sind beizufügen: ein zeichnerischer Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10, in dem die Frontansicht, die Seitenansicht und der Grundriss dargestellt und die Maße, das Material, die Schrifttechnik, die Anordnung der Schrift, die Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung angegeben sind.

(3) Die Grabmale müssen in Ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den Anforderungen entsprechen.

(4) Für Grabmale dürfen Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, gegossenes Eisen, Kupfer sowie Bronze verwendet werden. Die Verwendung von Findlingen, Felsen – ausgenommen regelmäßige Spaltfelsen – und Kunststein sind nicht zulässig. Grabmale aus Betonguss bedürfen einer besonderen Genehmigung. Grabmale aus Kunststoff, Glas, Leichtmetall oder Blechen dürfen nicht aufgestellt werden.

(5) Auf den Grabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Höhen zulässig:

Kindergräber:	0,55-0,65m
Erdgräber:	0,90-1,00m
Urnengräber:	0,70-0,80m

Weitere Maße z.B. für liegende Platten sind mit der Friedhofsverwaltung abzusprechen.

(6) Das Einbringen von Grabeinfassungen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung zulässig.
Die folgenden Maße (Breite x Länge) sind einzuhalten:

Kindergräber:	0,60 m x 1,00 m
Urnengräber:	0,60 m x 1,00 m
Erdgrab einfach:	0,60 m x 2,20 m
Erdgrab doppelt	2,40 m x 2,40 m
Wandgräber:	2,40 m x 2,40 m

(7) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb eines Jahres errichtet wurden.

(8) Grabmale und andere bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet wurden und für die auch nachträglich keine Zustimmung erteilt werden kann, sowie nicht zulässige Inschriften kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verfügungsberechtigten bzw. des Auftragsgebers entfernen lassen. Zuvor ist der Verfügungsberechtigte schriftlich aufzufordern, das Grabmal oder die Baulichkeiten innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu beseitigen.

§ 20 Aufstellung der Grabmale

(1) Erst nach Vorlage der schriftlichen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung darf der Auftragnehmer seine Arbeit ausführen.

(2) Vor Beginn der Errichtung bzw. Aufstellung von Grabmalen und anderen baulichen Anlagen ist der Termin des Beginns der Arbeiten mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

(3) Das Aufstellen bzw. Errichten von Grabmalen und anderen baulichen Anlagen ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 – 18:00 Uhr, sowie sonnabends von 08:00 – 12:00 Uhr zulässig.

§ 21 Standsicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Grabmale dürfen nur von Dienstleistern errichtet oder verändert werden, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht geeignet sind. Einfache Maßnahmen oder Handgriffe, die keine besonderen Fachkenntnisse erfordern, bleiben davon unberührt.

§ 22 Unterhaltung der Grabmale

(1) Die Grabmale, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Ist die Verkehrssicherheit von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen (Nutzungsberechtigten) verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.
Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen oder die Teile davon zu entfernen; die Stadt Böhlen ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt
eine öffentliche Bekanntmachung und ein drei wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen Grabausstattungen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 23 Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stadt Böhlen von der Grabstätte entfernt werden. Eine vorzeitige Entfernung der Grabmale (Einebnung) ist nur aus wichtigem Grund möglich. Die Stadt Böhlen entscheidet, ob im Einzelfall ein wichtiger Grund vorliegt. Im Fall einer vorzeitigen Entfernung von Grabmalen (Einebnung) ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr bis zum Ablauf der Ruhezeit zuzahlen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte hat hierzu die Zustimmung der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Böhlen.

(3) Werden Urnengrabstätten und Erdgrabstätten durch die Stadt Böhlen beräumt, hat der Verfügungsberechtigte die Kosten zu tragen.

§ 24 Allgemeines zum Herrichten und Pflegen einer Grabstätte

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen des § 18 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 6 Abs. 3 g) bleibt unberührt.

(2) Höhe, Form und die Art der Gestaltung der Grabhügel sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Verfügungsberechtigter ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Absatz 5 bleibt unberührt.

(4) Urnengrabstätten müssen binnen 3 Monaten nach der Beisetzung hergerichtet sein. In den Wintermonaten genügt ein Abdecken der Grabstelle.

(5) Die Stadt kann verlangen, dass der Verfügungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.

(6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt.

(7) Produkte der Trauerfloristik, die Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe enthalten, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden- und –gestecken, dürfen nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 25 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein acht wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

(2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Urnengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Erdgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

(3) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender vier wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.
In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(4) Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des Abs. 2 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 23 Abs. 2 hinzuweisen.

§ 26 Benutzung der Trauerhalle

(1) Zur Durchführung von Trauerfeiern steht die Trauerhalle zur Verfügung. Deren Nutzung ist bei der Anmeldung der Beisetzung durch das Bestattungsunternehmen zu beantragen. Trauerfeiern können auch auf Antrag am offenen Grab abgehalten werden. In der Regel soll eine Trauerfeier einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeiten des Bestattungsinstitutes einen Zeitumfang von 90 Minuten nicht überschreiten. Ein längerer Nutzungszeitraum ist anzuzeigen und bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers.

(2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung bei Trauerfeiern sowie die Benutzung des städtischen Musikinstrumentes in den Feierräumen bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt.

§ 27 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer solchen Grabstätte kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung erfolgen. Es gilt dann das zum Zeitpunkt des Wiedererwerbs geltendes Recht.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 28 Anordnungen im Einzelfall

Die Stadt kann in Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen eine Anordnung im Einzelfall erlassen.

§ 29 Haftung

(1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere sowie durch ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturgewalten entstehen.

(2) Die Stadt haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung des von der Stadt Böhlen verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 1000,00 Euro kann [gem. § 124 Absatz 1 Nr. 1 der sächsischen Gemeindeordnung] belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als Besucher entgegen § 6 Absatz 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,

2. entgegen § 6 Abs. 3

   a) Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
   b) sich sportlich betätigt,
   c) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen verkauft,
   d) in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
   e) Film-, Ton-; Video- und Fotoaufnahmen erstellt, außer zu privaten Zwecken,
   f) Druckschriften verteilt,

   g) Erdaushub und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
   h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
   i) lärmt, isst, trinkt oder lagert,
   j) abgesehen von Trauerfeiern Musikgeräte spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt,
   k) Tiere mitbringt
   l) Unkrautvertilgungsmittel oder chemische Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden und
   m) chemische Mittel zur Reinigung von Grabmalen einzusetzen.

3. entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Genehmigung der Stadt durchführt,

4. als Dienstleistungserbringer
   a) entgegen § 7 Abs. 1 ohne vorherige Zulassung tätig wird,
   b) entgegen § 7Abs. 4 außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt
   c) entgegen § 7 Abs. 5 Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert.

5. entgegen § 19 Abs. 1 und Abs. 2 ohne vorherige Genehmigung Grabmale, Grabeinfassungen oder Grabausstattungen errichtet oder verändert,

6. entgegen § 21 Abs. 1 Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,

7. entgegen § 22 Abs. 1 Grabmale nicht in verkehrssicherem Zustand hält,

8. entgegen § 23 Abs. 1 Grabmale, Grabeinfassungen oder Grabausstattungen ohne Genehmigung entfernt,

9. entgegen § 24 Abs.7 Produkte der Trauerfloristik verwendet, die Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe enthalten oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,

10. entgegen § 25 Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt oder einer Aufforderung zur Herrichtung nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 28.03.2013 mit der Beschluss Nr. 52/339/2013 außer Kraft.

Böhlen, den 17.12.2021

Dietmar Berndt
Bürgermeister

STADT BÖHLEN

Satzung

für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des kommunalen Friedhofes der Stadt Böhlen im Stadtteil Großdeuben

- Friedhofsgebührensatzung -

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 16.12.2021 aufgrund des § 7 Absatz 1 des sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG), in Verbindung mit dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz §§2 und 9 mit Beschluss Nr. 2021/181 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Erhebungsgrundsatz
§ 2 Gebührenschuldner
§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Ansprüche
§ 4 Gebühren
§ 5 In-Kraft-Treten

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung des kommunalen Friedhofes der Stadt Böhlen Stadtteil Großdeuben und deren Bestattungseinrichtungen sowie für Amtshandlungen von Leistungen der Friedhofsverwaltung, werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2
Entgeltschuldner

(1) Schuldner der Entgelte für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) wer die Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen beantragt,
b) wer den Friedhof und seine Bestattungseinrichtungen benutzt,
c) wer die Bestattungskosten zu tragen hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

(1) Die Entgeltschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung bei antragsabhängigen Leistungen mit der Bewilligung des Antrages durch den Friedhofsträger.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.

(3) Die jährlich zu entrichtende Friedhofsunterhaltungsgebühr ist zum 31.07. des laufenden Jahres fällig.

(4) Unterliegt die erbrachte Leistung der Umsatzsteuer, werden die Gebühren zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§ 4
Gebühren

Die Gebühren werden nach Maßgabe der in der Anlage beigefügtem Entgeltverzeichnis erhoben.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Böhlen für den Friedhof im Stadtteil Großdeuben mit Beschluss-Nr. 34/242/2011 vom 08.12.2011 außer Kraft.

Böhlen, den 17.12.2021

Dietmar Berndt
Bürgermeister

STADT BÖHLEN

Anlage zu § 4 der Friedhofsgebührensatzung mit Beschluss Nr. 2021/181

Gebührenverzeichnis

1. GEBÜHREN ZUM ERWERB DES NUTZUNGSRECHTS

1.1. Grabstätten für Erdbestattungen

a)	Erdreihengrab	bis Vollendung des 2. Lebensjahres	10 Jahre Ruhezeit	**150,00 €**
b)	Erdwahlgrab	bis Vollendung des 2. Lebensjahres	10 Jahre Ruhezeit	**200,00 €**
c)	Erdreihengrab	ab Vollendung des 2. Lebensjahres	20 Jahre Ruhezeit	**300,00 €**
d)	Wahleinzelgrab	ab Vollendung des 2. Lebensjahres	20 Jahre Ruhezeit	**400,00 €**
e)	Wahldoppelgrab	ab Vollendung des 2. Lebensjahres	20 Jahre Ruhezeit	**800,00 €**
f)	Wandgrab	ab Vollendung des 2. Lebensjahres	20 Jahre Ruhezeit	**800,00 €**
g)	Erdreihengrab mit Hartholzsarg	bis Vollendung des 2. Lebensjahres	30 Jahre Ruhezeit	**225,00 €**
h)	Erdwahlgrab mit Hartholzsarg	bis Vollendung des 2. Lebensjahres	30 Jahre Ruhezeit	**300,00 €**
i)	Erdreihengrab mit Hartholzsarg	ab Vollendung des 2. Lebensjahres	30 Jahre Ruhezeit	**450,00 €**
j)	Erdwahlgrab mit Hartholzsarg	ab Vollendung des 2. Lebensjahres	30 Jahre Ruhezeit	**600,00 €**

1.2. Grabstätten für Urnenbeisetzungen

a)	Urnenreihengrab	bis Vollendung des 2. Lebensjahres	10 Jahre Ruhezeit	**150,00 €**
b)	Urnenwahlgrab	bis Vollendung des 2. Lebensjahres	10 Jahre Ruhezeit	**200,00 €**
c)	Urnenreihengrab	ab Vollendung des 2. Lebensjahres	20 Jahre Ruhezeit	**300,00 €**
d)	Urnenwahlgrab	ab Vollendung des 2. Lebensjahres	20 Jahre Ruhezeit	**400,00 €**
e)	Urnengemeinschaftsanlage anonym (9 Beisetzungen)		20 Jahre Ruhezeit	**1.100,00 €**
f)	Urnengemeinschaftsanlage mit Namen (6 Beisetzungen)		20 Jahre Ruhezeit	**1.500,00 €**

1.3. Verlängerung des Nutzungsrechts

a)	Erdwahlgrab (zu 1.1b)	bis Vollendung des 2. Lebensjahres	für 1 Jahr	**20,00 €**
b)	Wahleinzelgrab (zu 1.1d)	ab Vollendung des 2. Lebensjahres	für 1 Jahr	**20,00 €**
c)	Wahldoppelgrab (zu 1.1e)	ab Vollendung des 2. Lebensjahres	für 1 Jahr	**40,00 €**
d)	Wandgrab (zu 1.1f)	ab Vollendung des 2. Lebensjahres	für 1 Jahr	**40,00 €**
e)	Urnenwahlgrab (zu 1.2b)	bis Vollendung des 2. Lebensjahres	für 1 Jahr	**10,00 €**
f)	Urnenwahlgrab (zu 1.2d)	ab Vollendung des 2. Lebensjahres	für 1 Jahr	**20,00 €**

2. GEBÜHREN FÜR BESTATTUNGEN

2.1. Benutzung der Einrichtung

a)	Nutzungsgebühr für die Trauerhalle	**110,00 €**

2.2. Bestattungsleistungen

a)	Erdgrab öffnen/schließen	**445,00 €**
b)	Urnengrab öffnen/schließen	**200,00 €**

3. GEBÜHREN FÜR DEN VERWALTUNGSAUFWAND

3.1.	Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende	**60,00 €**
3.2.	Genehmigung für ein Grabmal	**45,00 €**

4. SONSTIGE GEBÜHREN

4.1.	Friedhofsunterhaltungsgebühr	je Grablager und je Jahr	**20,00 €**
		Doppelgräber	**40,00 €**

• Informationen aus der Stadtverwaltung

Der Bürgermeister informiert

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

ein neues Jahr mit vielen neuen Erlebnissen und Abenteuern hat begonnen. Ich hoffe, Sie sind alle gut und gesund in das neue Jahr gestartet. Für all Ihre diesjährigen Vorhaben wünsche ich Ihnen viel Glück und Schaffenskraft und nicht zu vergessen, eine große Portion Optimismus! Für 2022 wünschen wir uns alle wieder etwas mehr unbeschwerte und bessere Zeit und ein geselligeres Leben. Halten Sie weiterhin zusammen – füreinander da sein und sich gegenseitig helfen ist das Wichtigste in dieser Zeit. Gemeinsam schaffen wir es aus dieser Pandemie.
Vielleicht wird 2022 das Jahr, in dem die Corona-Pandemie endlich beherrschbar wird und wir konsequent mehr und mehr zur Normalität zurückkehren können.
Nachdem bereits ein bzw. meist sogar beide Mal der Neujahrsempfang, Fasching, das Maifest, das Freibadfest zum Kindertag, der Christkindlmarkt, die Weihnachtsgala und so unglaublich viele weitere Veranstaltungen ausfallen mussten, ist es mein Wunsch diese Events endlich wieder mit Ihnen erleben zu dürfen.
Die Omikron-Variante breitet sich immer schneller aus und könnte schon sehr bald das Pandemiegeschehen beherrschen. Sie ist ansteckender, als alle bisherigen Varianten, aber gleichzeitig ist der Krankheitsverlauf milder. Das macht Hoffnung! Mittlerweile wird in der Presse von einer möglichen positiven Pandemieentwicklung durch die Variante gesprochen. Ich hoffe sehr auf diese Entwicklung und bitte Sie, alle Impfangebote im Umkreis wahrzunehmen, denn auch die Impfung ist der Weg aus dieser Pandemie.
Auch in Böhlen ist mittlerweile der erste Durchlauf der **DRK-Impfaktion** in der **Sporthalle Böhlen** am 10.01. geschafft. Nun folgen noch drei weitere Durchläufe. Nutzen Sie gerne die Impftermine am **24.01./25.01., 07.02./08.02. und 21.02./22.02.**, um sich kostenfrei gegen das Corona-Virus impfen zu lassen. Sie können ohne Anmeldung an diesen Tagen in der Zeit von **10.00 – 17.00 Uhr** in der Sporthalle am Freibad vorbeikommen und sich die Erst-, Zweit- oder Boosterimpfung verabreichen lassen. Ich danke recht herzlich dem mobilen Impfteam des DRK für diese Möglichkeit und hoffe, sie wird rege angenommen.

Ich verbleibe mit glückbringenden Grüßen

Ihr Bürgermeister
Dietmar Berndt

DRK-Impfaktion gegen das Corona-Virus in der Sporthalle Böhlen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
im neuen Jahr werden wieder Impftermine in Böhlen angeboten. Es ist die Erst-, Zweit- oder Boosterimpfung möglich.
Das mobile Impfteam des DRK Landkreis Leipzig wird dieses Mal in der **Sporthalle am Freibad** (Am Freibad 3, 04564 Böhlen) kostenfrei impfen.
Es ist keine Anmeldung notwendig.
An folgenden Tagen wird das Impfteam in Böhlen in der Zeit von **10:00 bis 17:00 Uhr** vor Ort sein:

24.01.2022 und 25.01.2022
07.02.2022 und 08.02.2022
21.02.2022 und 22.02.2022

Bringen Sie bitte Ihre Chipkarte, und wenn vorhanden Ihren Impfausweis mit.
Denken Sie bitte auch an Ihre FFP2-Maske.

Testzentrum in Böhlen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
seit dem 16.12.2021 können Sie sich im **Testzentrum** in der ehemaligen **Gaststätte am Ring 1, 04564 Böhlen** kostenfrei mit einem Antigen-Schnelltest gegen das Corona-Virus testen lassen, ohne vorherige Anmeldung.
Regelmäßige Öffnungszeiten ab 03.01.2022:

Mo. - Fr.	7:00 - 18:00 Uhr
Sa.	10:00 - 13:00 Uhr
So.	13:00 - 18:00 Uhr

Sie können sich gerne über das Testzentrum informieren oder einen Termin vereinbaren unter
Tel.: 0162 7721518 oder
per E-Mail: corona.testzentrum.boehlen@gmail.com
https://m.facebook.com/Testzentrum-Böhlen-107934418416130
Bleiben Sie gesund!

Übernahme der Arztpraxis von Frau Dipl.-Med. Heike Fischer

Zu Beginn des Jahres 2022 wird es eine Neuerung in der Praxis von Frau Fischer am Freibad 1 in Böhlen geben – die Praxis wird dann der in Markkleeberg ansässige Arzt Thomas Theuner übernehmen. Frau Fischer wird das Zepter nach 28 Jahren an ihn abgeben. Doch Frau Fischer wird weiterhin für ihre Patienten die behandelnde Ärztin bleiben. Zunächst werden ihre Patienten also nichts von diesem Wechsel merken. Erst allmählich wird sich Heike Fischer aus dem Praxisalltag zurückziehen.
Bürgermeister Herr Berndt dankte im Dezember Frau Fischer, Schwester Nicole und Schwester Petra für ihre wertvolle Arbeit in den 28 Jahren. Diese standen ihren Patienten in medizinischen Belangen stets zur Seite.
Herr Berndt nutzte auch gleich die Gelegenheit, um den Facharzt für Allgemeinmedizin, Herrn Theuner, in Böhlen zu begrüßen.
Wir wünschen weiterhin viel Erfolg, eine gute Zusammenarbeit und freuen uns über die gute medizinische Versorgung in Böhlen.

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag, 11. Februar 2022

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge ist:
Freitag, den 28. Januar 2022

Annahmeschluss für Anzeigen ist:
Mittwoch, den 2. Februar 2022, 9.00 Uhr

30 Jahre Kulturverein Böhlen e. V.

Eigentlich sollte der Kulturverein Böhlen am 11.12.2021 zur Weihnachtsgala anlässlich des 30-jährigen Vereinsjubiläums mit einer finanziellen Unterstützung überrascht werden. Dieser ist jährlich für die tolle Programmgestaltung der Veranstaltung verantwortlich. Doch auch die Weihnachtsgala fiel kurz vor knapp der Pandemie zum Opfer. Bürgermeister Herr Berndt ließ es sich dennoch nicht nehmen, im Namen der Stadtverwaltung Böhlen, der Vorsitzenden Frau Dr. Crell die Vereinsunterstützung in Form eines Schecks zu überreichen und seine Gratulationswünsche für den Verein auszusprechen.

Der Verein zählt derzeit ca. 120 aktive Mitglieder. Da kann auch die Corona-Pandemie nichts anrichten – die Mitgliederzahlen sind bislang stabil. Geschätzt wird vor allem in dieser schwierigen Zeit der Zusammenhalt untereinander. Die Vereinsmitglieder helfen sich, wenn die Vereinsarbeit nicht möglich ist, in alltäglichen Sachen und versuchen in Kontakt zu bleiben.

Der Kulturverein ist 1991 aus bereits bestehenden Gruppen des Kulturhauses erwachsen. Einige der Gruppe gibt es also bereits über 30 Jahre hinaus. Zu den Gruppen und Zirkeln des Kulturvereins zählen die Tanzgruppen, der Chor, die Puppenbühne, der Klöppelzirkel, das Blasorchester, die Akkordeongruppe und die bildende Kunst. Die Wirkungsstätte des Vereins ist das Kulturhaus Böhlen, welches den idealen Platz für die künstlerischen und kulturellen Angebote bietet.

Auch wenn derzeit das Vereinsleben wieder stillsteht, wünschen wir dem Kulturverein Böhlen e. V. weiterhin viel Erfolg und Kraft für diese schöne und wichtige Arbeit, die von allen Ehrenamtlichen geleistet wird!

Behalten Sie sich alle Ihren Optimismus bei. Wir hoffen, dass wir 2022 das Maifest und die Weihnachtsgala mit Ihnen gemeinsam ausrichten können.

Nachruf

Wir trauern um unsere Mitarbeiterin und Kollegin

Martina von Beulwitz

die im Alter von 62 Jahren unerwartet und viel zu früh von uns gegangen ist.

Seit 1991 war Frau von Beulwitz bei der Stadt Böhlen angestellt. Bis zuletzt arbeitete sie als Erzieherin in der Kita „Böhlener Knirpse“.

Ihr Andenken werden wir stets in Ehren halten.

Unsere Gedanken begleiten ihre Familie in ihrer Trauer.

Dietmar Berndt
Bürgermeister der Stadt Böhlen

die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der Stadtverwaltung Böhlen

das gesamte Team der Kita „Böhlener Knirpse“

Neue kommissarische Ortwehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr Großdeuben

Der Stadtrat der Stadt Böhlen stimmte in seiner letzten Stadtratssitzung des Jahres 2021 dafür, dass Kamerad Steffen Götz kommissarisch als Ortwehrleiter und Kamerad Tommy Becker kommissarisch als stellvertretender Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Großdeuben durch Bürgermeister Herr Berndt bestellt werden. Grund für den Beschluss war der Austritt des gewählten Ortswehrleiters zum 30.09.2021.

Seit 16.12.2021 sind nun Herr Götz und Herr Becker mit kommissarischen Leitung der FF Großdeuben bestellt und werden die Aufgabe bis zur nächsten stattfindenden Wahl der Wehrleitung ausführen.

Wir wünschen viel Erfolg und danken für diese wertvolle, ehrenamtliche Aufgabe!

Nachruf

In stiller Trauer nimmt die Stadt Böhlen Abschied von

Frau Dr. med. Edelgard Woidak

Frau Dr. Woidak war viele Jahre als Kinderärztin in Böhlen tätig und stand mit ihrer medizinischen Betreuung den Böhlener Familien über Generationen hinweg zur Seite. Unsere Anteilnahme und unser tiefes Mitgefühl gelten ihrer Familie.

Dietmar Berndt
Bürgermeister der Stadt Böhlen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der Stadtverwaltung Böhlen

Marketingkonzepte
Von der Idee zum Produkt.

LINUS WITTICH Medien KG

Neuerwerbungen der Stadtbibliothek Böhlen

Diana Gabaldon „Outlander – Das Schwärmen von tausend Bienen“

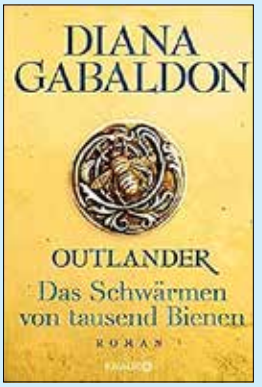

Im historischen Roman „Outlander – Das Schwärmen von tausend Bienen“ müssen Claire und Jamie Fraser inmitten des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges um ihre Familie und ihre Liebe kämpfen. 1779 steht für Claire Randall und Jamie Fraser mehr auf dem Spiel als jemals zuvor: Zwar sind sie überglücklich über Briannas Heimkehr – doch niemand weiß, ob die Gefahr, die ihre Tochter mit Mann und Kindern zur Flucht aus dem 20. Jahrhundert gezwungen hat, wirklich gebannt ist.
Wie können Claire und Jamie ihrer Familie inmitten des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges Schutz bieten?
Währenddessen hadert der junge William Ransom noch immer mit seiner wahren Abstammung. Und Lord John Grey muss sowohl einen Weg zur Versöhnung finden, als auch neuen Gefahren entgegentreten – im Namen seines Sohnes, und in seinem eigenen ... Spannung und Dramatik, Leidenschaft, Liebe und Abenteuer: Seit 8 internationalen Bestsellern steht die Serie „Outlander“ für einen hoch spannenden Mix aus Zeitreise-Roman und historischem Roman. Auch im 9. Band von „Outlander“ lässt Welt-Bestseller-Autorin Diana Gabaldon uns hautnah am Schicksal von Claire und Jamie Fraser, ihrer Familie und ihren Freunden teilhaben.

Sabine Ebert „ Die zerbrochene Feder“

Der **große historische Roman** der **Bestseller-Autorin Sabine Ebert** über eine junge Frau, die in bedrückender Zeit ihren Weg finden muss, und ein grandioses Sittengemälde aus der Zeit der Restauration.
Ende 1815, Zeit der Restauration: Die junge Witwe Henriette wird nachts aus dem Schlaf gerissen und muss laut Polizeierlass binnen einer Stunde Preußen verlassen. Ihre Schilderungen des Kriegsleides und Herrscherversagens vor, während und nach der Völker schlacht haben in allerhöchsten Kreisen Missfallen geweckt. Der Oheim Friedrich Gerlach, Verleger und Buchhändler im sächsischen Freiberg, nimmt sie auf. Doch rasch merkt sie, dass sich auch hier die Zeiten geändert haben: verschärfte Zensur, die Rückkehr zum Korsett und der gesellschaftliche Druck, sich wieder zu vermählen, setzen ihr zu. Mit der Rückkehr des wie sie traumatisierten Kriegsfreiwilligen Felix Zeidler trifft sie einen Freund und Vertrauten wieder. Doch erst nach einer drohenden Katastrophe wird ihr klar, dass er ihr mehr als nur ein Freund ist. Gemeinsam stellen sich Felix und Henriette gegen den aufziehenden Geist, in dem Bücherverbrennungen und Attentate als Heldentaten gefeiert werden.

Ausleihen können Sie beide Neuerwerbungen in der
Stadtbibliothek Böhlen
Platz des Friedens 10
04564 Böhlen
Tel. 034206 609 80
stadtbibliothek@stadt-boehlen.de

Derzeit erfolgt der Zutritt über den Hintereingang der Bibliothek. Bitte tragen Sie beim Betreten eine FFP2-Maske.

Aus dem Standesamt

Verstorben

am 30.11.2021	Ursula Höllriegel	(† 72)
am 03.12.2021	Martina von Beulwitz	(† 62)
am 04.12.2021	Norbert Klemmer	(† 79)
am 13.12.2021	Rolf Herrmuth	(† 91)

• Vereinsnachrichten

Die Kleiderbörse Böhlen informiert

In der Kleiderbörse Böhlen gibt es viele Angebote für sozial Bedürftige.
Zur Zeit werden besonders gesucht:
- Hand- und Badetücher
- Kinderbekleidung ab Größe 122
- Winterbekleidung für Damen und Herren in großen Größen
- Winterschuhe für Damen und Herren
- Puppenwagen, Roller, Spielwaren, Fahrräder, Dreiräder
- ungeöffnete Kosmetik

Natürlich freuen wir uns auch über andere Spenden!
Bitte beachten Sie, dass Kleidung nur in gewaschenem Zustand entgegen genommen werden kann.

Dankeschön sagt das Team der Kleiderbörse Böhlen

Kleiderbörse Böhlen
Am Ring 1B
04654 Böhlen

Montag - Donnerstag 09:00 - 17:00 Uhr
Freitag 09:00 - 16:00 Uhr
Tel.: 0176 52545822

IMPRESSUM

- Herausgeber: Stadtverwaltung Böhlen, K.-Marx-Straße 5, Tel.: (034206) 609-0
Stadtverwaltung Rötha, Rathausstraße 4, Tel.: (034206) 6000
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Böhlen - Bürgermeister Herr Berndt
Rötha - Bürgermeister Herr Eichhorn
- Redaktionelle Bearbeitung: Böhlen - Frau Arndt
Rötha - Frau Hasterok
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Beiträge im Amtsblatt von Vereinen und anderen Einrichtungen werden seitens der Verwaltung inhaltlich, orthografisch und grammatikalisch nicht überarbeitet. Die Verantwortung dafür trägt der Einreicher selbst.

Ihr Amts- und Mitteilungsblatt
Jetzt als ePaper lesen
auf Ihrem PC, Laptop oder Smartphone.
Lesen Sie gleich los:
epaper.wittich.de/2534

• Kirchennachrichten

Röm.-Katholische Gemeinde

Christus König Böhlen, Jahnstraße 12
www.kath-kirche-leipzig-sued.de

Telefon Pfarrbüro: 0341 3018401

Gottesdienste:
Donnerstag: 08.45 Uhr
Samstag: 17.00 Uhr

Wir hoffen, die Gottesdienste so feiern zu dürfen, bitten Sie aber, sich auf der Homepage der Pfarrei über aktuelle Änderungen zu informieren. Dort finden Sie auch das Gemeindeblatt mit den Gottesdienstzeiten in den anderen Kirchen der Pfarrei.
Die Gottesdienste finden unter der 3G-Regel statt, bitte bringen Sie entsprechende Nachweise mit. Die Anzahl der Gottesdienstteilnehmer ist begrenzt, deshalb ist die Anmeldung notwendig, entweder online oder telefonisch im Pfarrbüro. Auch ohne Anmeldung sind Sie zu den Gottesdiensten herzlich willkommen, es erfolgt dann eine Erfassung ihrer Kontaktdaten (Name und Telefonnummer) vor Ort. Allerdings haben bei Erreichen der Teilnehmerzahl die angemeldeten Gottesdienstteilnehmer den Vorrang.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großdeuben/ Großstädteln

Alte Str. 1, 04416 Markkleeberg, Tel.: 034299 75459;
Fax: 034299 75402, E-Mail: simone.grosche@evlks.de

Unsere Gottesdienste und Veranstaltungen von Mitte Januar bis Mitte Februar 2022

Sonntag, 23. Januar, 10.00 Uhr
Pfarrhaus Großstädteln
Gottesdienst mit Posaunenchor
Pfn. Bickhardt-Schulz
Sonntag, 13. Februar, 10.00 Uhr
Pfarrhaus Großstädteln
Inklusions-Gottesdienst Pfn. Bickhardt-Schulz/Pfr. Konrad

Offene Kirche in Großstädteln und Großdeuben
Auf Anfrage

Christenlehre – außer in den Schulferien
donnerstags 15.00 – 16.00 Uhr im Pfarrhaus Großstädteln mit Tobias Mühlbach

Öffnungszeiten der Pfarramts- und Friedhofsverwaltung

dienstags	15.00 – 17.30 Uhr
mittwochs	10.00 – 13.00 Uhr
freitags	10.00 – 12.00 Uhr

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.
WITTICH MEDIEN

Ich bin für Sie da...
Ingolf Otto
Ihr Medienberater vor Ort
Wie kann ich Ihnen helfen?
0175 2605303
Fax: 03535 489-238 | ingolf.otto@wittich-herzberg.de
www.wittich.de
Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Anzeige(n)

Stadt Rötha

Besuchen Sie uns auf
www.roetha.de

• Amtliche Mitteilungen

Stadtverwaltung Rötha
Rathaus, Rathausstr. 4
Zentrale: 034206 600–0, Fax: 034206 72433
stadtverwaltung@stadt-roetha.de
Öffnungszeiten:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 – 12.00, 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

Bitte vereinbaren Sie vor Ihrem Besuch einen Termin. Der Zutritt wird nur mit einem Mund-Nasen-Schutz und einem 3-G-Nachweis gewährt.

Stadtbibliothek
Straße der Jugend 5
Tel.: 034206 51556, Fax: 034206 51552, bibliothek@roetha.de
Die Stadtbibliothek Rötha ist vorrübergehend geschlossen. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Sitzungstermine des Stadtrates

Stadtrat
am 27.01.2022 um 19.30 Uhr
im Volkshaus, August-Bebel-Str. 63
Verwaltungsausschuss
am 03.02.2022 um 19:30
im Mehrgenerationenhaus, Straße der Jugend 5
Technischer Ausschuss
am 10.02.2022 um 19:30
im Mehrgenerationenhaus, Straße der Jugend 5
Änderungen werden rechtzeitig in den Schaukästen veröffentlicht.
Sitzungstermine der Ortschaftsräte
Oelzschau
am 07.02.2022 um 19:00 Uhr
im Schulungsraum Oelzschau, Straße der Feuerwehr 8a
Espenhain
am 31.01.2022 um 19:00 Uhr
im Sitzungsraum im Feuerwehrgerätehaus, Straße des Friedens 1a
Mölbis
am 01.02.2022 um 19:30 Uhr
in der Orangerie, Mölbiser Hauptstraße 34
Pötzschau
am 01.02.2022 um 18:30 Uhr
im Feuerwehrgerätehaus, Großpötzschau 5d
Änderungen werden rechtzeitig in den Schaukästen veröffentlicht.

Die Tagesordnungen entnehmen Sie bitte den öffentlichen Aushängen in den Schaukästen der Stadt Rötha und den Ortsteilen Espenhain, Oelzschau, Pötzschau und Mölbis.
Standorte der Schaukästen sind:
- Rötha, Rathaus, Rathausstraße 4
- Rötha, Markt
- OT Espenhain, Wolfschlugener Weg 1
- OT Espenhain, Straße des Friedens
- OT Pötzschau/Großpötzschau, Buswarte
- OT Pötzschau/Kleinpötzschau
- OT Pötzschau/Dahlitzsch
- OT Oelzschau, Straße der Freundschaft, vor Hausnr. 58
- OT Oelzschau, Straße der Freundschaft, Buswarte
- OT Oelzschau, Thomas-Müntzer-Straße (Kömmlitz)
- OT Mölbis, Straße der Republik

Termin Schiedsstelle Rötha

Monat Februar 2022

Die Sprechstunde des Friedensrichters, Herrn Müller, findet am Dienstag, dem 01.02.2022 in der Zeit von 17:00 bis 18:00 Uhr im Rathaus Rötha, Zimmer 1, statt.

Beschluss der Sitzung des Technischen Ausschusses am 07.10.2021

öffentlich
Beschluss Nr. 168/23/21
Verkauf eines unbebauten Grundstücks in Rötha, Gem. Mölbis, Flurstück 117/102

Anzahl Stimmberechtigte:	10
Davon teilgenommen:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen:	0

Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 21.10.2021

öffentlich
Beschluss Nr. 169/31/21
Schließung Hort „Schlaue Füchse“ und Hort „Räuberhöhle“ 2022

Anzahl Stimmberechtigte:	19
Davon teilgenommen:	11
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen:	1

Beschluss Nr. 170/31/21
Schließung Kindertageseinrichtung „Regenbogenland“ Rötha in der Zeit vom 18. Juli bis zum 29. Juli 2022

Anzahl Stimmberechtigte:	19
Davon teilgenommen:	11
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen:	1

Beschluss Nr. 171/31/21
Termine Bürgermeisterwahl 2022

Anzahl Stimmberechtigte:	19
Davon teilgenommen:	11
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen:	1

Beschluss Nr. 172/31/21
Grundstückstausch Rötha, Flurstücke Nr. 447/7 und Teilfläche 960 qm, Flurstück Nr. 447/4 von Rötha

Anzahl Stimmberechtigte:	19
Davon teilgenommen:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen:	0

Beschluss Nr. 173/31/21
Erhöhung des Nutzungsentgeltes für Garagen auf kommunalen Grundstücken in der Stadt Rötha nach der Nutzungsentgeltverordnung i. V. m. dem Schuldenrechtsanpassungsgesetz

Anzahl Stimmberechtigte:	19
Davon teilgenommen:	10
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen:	3

Beschluss der Sitzung des Stadtrates am 28.10.2021

öffentlich
Beschluss Nr. 174/32/21
Beschlussfassung über die fortgeschriebene Projektskizze „Umgestaltung des Marktplatzes Rötha“

Anzahl Stimmberechtigte:	19
Davon teilgenommen:	16
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen	4
Enthaltungen:	6

Beschlüsse der Sitzung des Technischen Ausschusses am 04.11.2021

öffentlich
Beschluss Nr. 175/24/21
Verkauf einer Teilfläche des Grundstücks in Rötha OT Espenhain, Leipziger Straße, Flurstück Nr. 88/22

Anzahl Stimmberechtigte:	10
Davon teilgenommen:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen:	0

Beschluss Nr. 176/24/21
Verkauf einer weiteren Teilfläche des Grundstücks in Rötha OT Espenhain, Leipziger Straße, Flurstück Nr. 88/22

Anzahl Stimmberechtigte:	10
Davon teilgenommen:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen:	0

Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 18. November 2021

öffentlich
Beschluss Nr. 177/33/21
Verwendung der Pauschale zur Stärkung des ländlichen Raumes

Anzahl Stimmberechtigte:	19
Davon teilgenommen:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen:	0

Beschluss Nr. 178/33/21
Verpachtung der Flurstücke 1400 und 1401 von Rötha zum Zwecke der Angliederung an eine Jagdpacht

Anzahl Stimmberechtigte:	19
Davon teilgenommen:	13
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen:	2

Beschluss Nr. 179/33/21
Beschaffung von Bauhoftechnik zur Gewährleistung der Pflichtaufgaben der Kommune

Anzahl Stimmberechtigte:	19
Davon teilgenommen:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen:	0

Beschluss der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 25.11.2021

öffentlich
Beschluss Nr. 180/19/21
Beschaffung von mobilen Endgeräten nach der Lehrerendgeräte-Förderverordnung

Anzahl Stimmberechtigte:	10
Davon teilgenommen:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen:	0

Beschlüsse der Sitzung des Technischen Ausschusses am 02.12.2021

öffentlich
Beschluss Nr. 181/25/21
Vergabe der Planungsleistungen zur Erneuerung des Rohrleitungsnetzes der Heizungsanlage und der Heizkörper in der Grundschule Rötha

Anzahl Stimmberechtigte:	10
Davon teilgenommen:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen:	0

Beschluss Nr. 182/25/21
Verkauf einer Teilfläche des Grundstücks in Rötha, OT Mölbis, Flurstück 23/2

Anzahl Stimmberechtigte:	10
Davon teilgenommen:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen:	0

Beschluss Nr. 183/25/21
Neubau eines Einfamilienhauses als Hofgebäude, Str. der Freundschaft 45, Fl. 59/1 von Oelzschau

Anzahl Stimmberechtigte:	10
Davon teilgenommen:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen:	0

Beschluss Nr. 184/25/21
Umbau und Erweiterung eines Wohnhauses, Siedlung des Friedens 23, Fl. 584/g und 1003 in 04571 Rötha

Anzahl Stimmberechtigte:	10
Davon teilgenommen:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen:	0

Beschluss Nr. 185/25/21
Abschluss eines Pachtvertrages über Teilflächen der Flurstücke 746/6, 18/16 und 1/33 von Rötha

Anzahl Stimmberechtigte:	10
Davon teilgenommen:	8
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen	1
Enthaltungen:	0

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

eine zweite, ungewöhnlich stille Weihnachtszeit liegt hinter uns und auch der Wechsel ins neue Jahr vollzog sich eher ruhig. Erneut mussten wir auf Weihnachtsmärkte, Weihnachtsfeiern und Feuerwerke zu Silvester verzichten. Weihnachtliche Musik außerhalb der „eigenen vier Wände“ bereitete in dieser Zeit dennoch Freude und ein wenig Adventsstimmung. Dafür sorgten am Samstag vor dem 2. Advent fünf Schülerinnen und Schüler um Annegret Landgraf vom Evangelischen Gymnasium „Lernwelten“ Großdeuben in Rötha und eine Woche später vor dem Nettomarkt in Espenhain,

im Schlosspark Mölbis

sowie in Dahlitzsch und Oelzschau mit Thomas Scheibe und Sven Geipel von der Sächsischen Bläserphilharmonie, die am 4. Advent noch einmal nach Rötha kamen.

Einen herzlichen Dank für diese musikalische Reise durch unsere Ortschaften sowohl an unsere musizierende Jugend als auch an die beiden Musiker der Sächsischen Bläserphilharmonie!

Neue Technik für die Bauhöfe: Gleich über zwei neue Fahrzeuge freuten sich Bauamtsleiterin Davia Scholz und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des **Bauhofs in Rötha** um Reiner Patzwahl und Ronny Michaelis noch kurz vor Weihnachten. Nach dem multifunktional einsetzbaren Italiener „Bonetti“ folgte am 23.12.2021 als zweite vorweihnachtliche Bescherung ein Kleintraktor der japanischen Marke Kubota.

Beide Fahrzeuge wurden mit Winterdiensttechnik geliefert und werden den Winterdienst in Zukunft deutlich erleichtern. Mit einem Valtra-Traktor wird die Technik schon im Januar auch am **Bauhof-Standort Espenhain** erneuert. Der Traktor löst den in die Jahre gekommenen Unimog ab, der noch so lange genutzt werden soll, wie dies ohne größere Reparaturen möglich ist.

In unserer **Partnerstadt Murrhardt wird am 7. und 8. Mai 2022** wieder die **„Messe Murrhardt“** stattfinden - eine Verbrauchermesse, die neueste Trends und Innovationen aus der Region für die Region zeigt. Murrhardt lädt seine Partnerstädte ein, sich auf der Messe mit einem Gemeinschaftsstand zu präsentieren. Aus jeder Partnerstadt können bis zu 5 Personen teilnehmen. Die Stadt Murrhardt stellt den Messestand und sorgt für die Unterbringung und Verpflegung der Gäste. Bitte melden Sie sich mit Nachfragen und bei Interesse bis zum 18. März bei Frau Melzer, Tel. 034206/600-11.

Auch der Termin für das **Treffen der Partnerstädte 2022 in Murrhardt** steht bereits fest. Es wird vom 22. bis zum 24. Juli (An-/Abreise 21./25.07.) im Rahmen des Murrhardter „Sommerpalastes“ stattfinden. Auch dazu sind wir mit einer Delegation von 10 – 15 Teilnehmern eingeladen. Interessierte melden sich bitte auch hier bei Frau Melzer.

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
ob, und wenn ja, wo welche Veranstaltungen im neuen Jahr tatsächlich stattfinden können, lässt sich leider auch heute noch nicht zuverlässig sagen. Über dieses Amtsblatt und unsere Homepage werden wir Sie weiter auf dem Laufenden halten. Bleiben wir zuversichtlich und seien wir achtsam und respektvoll – im Umgang mit Covid 19 wie auch im Umgang miteinander.

Es grüßt Sie herzlich zum neuen Jahr

Ihr Bürgermeister Stephan Eichhorn

• Aus den Ämtern

Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
das Einwohnermeldeamt möchte Sie darauf hinweisen, dass die Weitergabe von personenbezogenen Daten zur Veröffentlichung von Alters- (ab dem 70. Geburtstag alle 5 Jahre) und Ehejubiläen (ab 50. Ehejubiläum aller 5 Jahre) im Amtsblatt der Städte Böhlen/Rötha und in der LVZ Borna/Geithain nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Rötha erfolgen darf.
Bitte beachten Sie, sich zeitnah mit dem Einwohnermeldeamt in Verbindung zu setzen, sollten Sie eines der genannten Jubiläen feiern und eine Veröffentlichung Ihrer Daten wünschen. Sie können die Einwilligungserklärung im Einwohnermeldeamt persönlich schriftlich erklären oder Sie nutzen das Formular auf der Internetseite https://www.roetha.de/rathaus/formulare.html.
Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Einwohnermeldeamtes gern zur Verfügung.

Geburtstagsglückwünsche

Der Bürgermeister der Stadt Rötha, der Stadtrat und die Stadtverwaltung gratulieren den Seniorinnen und Senioren, die 70 Jahre und älter werden.

Rötha

Edith Bräuer	am 07.01.	zum 85. Geburtstag
Helmut Krooß	am 07.01.	zum 85. Geburtstag

Geburtstage sind die Tage, an denen man das was war, betrachtet, das was ist, bewertet und das was sein wird, voller guter Hoffnung erwartet.
(Samuel Butler, 1612 - 1680)

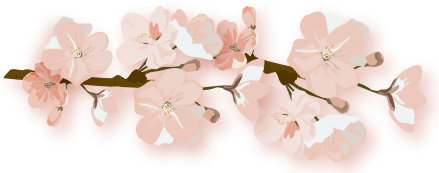

• Aus den Kindergärten

Kita Regenbogenland

Ruhig ist es am 23.12.2021 in der Kita Regenbogenland. Viele der Kinder befinden sich schon im Weihnachtsurlaub. Ab und zu geht eine Tür auf, auch das Personal verabschiedet sich nach und nach für dieses Jahr. Vor der Wichteltür von Wichtel „Waldi“ liegen noch kleine Briefe, selbst gemalte Bilder und andere süße Gaben der Kinder. Hat der Wichtel uns doch mit Überraschungen und weihnachtlichen Aufgaben durch die Adventszeit geführt. So ging die Zeit bis zum großen Fest schnell vorbei und weckte regelmäßig Weihnachtsstimmung. Unser Tannenbaum steht andächtig im Foyer. Wie sehr haben die Kinder sich über ihre Geschenke gefreut, als der Weihnachtsmann uns besuchen kam. Aber auch wir Erzieher haben dieses Jahr ein ganz besonderes Geschenk erhalten: völlig überraschend kam am 8. Dezember eine Vertretung vom „Haus der kleinen Forscher“ und überreichte uns unsere Plakette. Stets waren wir zuversichtlich, dass wir diese Auszeichnung irgendwann in den Händen halten würden. Sie dient als Symbol, dass unsere Kinder Inhalte der Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik auf kindgerechte Weise erleben, denn Kinder wollen ihre Umwelt bewusst verstehen. Dabei stellen Sie vielseitige Fragen und prüfen alltägliche Erfahrungen. Bei uns ist diese kindliche Neugierde willkommen und an dieser Stelle setzt unser pädagogisches Geschehen an.
Selbstständiges Forschen aber auch unter Anleitung Beobachten, Entdecken, Experimentieren, Ausprobieren und erneutes Hinterfragen ... So erschließen wir uns immer wieder aufs Neue unsere Umgebung, ergründen Naturphänomene und erarbeiten uns Faktenwissen über Zusammenhänge.

Auch für das Jahr 2022 wünschen wir uns viele Fragen seitens der Kinder, denen wir nachgehen können. Mit Zuversicht, Kreativität und Zielstrebigkeit werden wir in das neue Jahr starten und hoffen erneut auf leuchtende Kinderaugen und Forscherdrang.
Nun möchten wir Ihnen aber alles Gute, Gesundheit und Wohlergehen für das neue Jahr 2022 wünschen. Bleiben Sie gesund!

Ihr Team Regenbogenland

• Informationen für die Städte Böhlen und Rötha

Bürgerpolizist für Böhlen

Polizeihauptmeister Enrico Künzel
Polizeistandort Böhlen
Platz des Friedens 10
04564 Böhlen

Sprechzeiten:

Montag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Tel.: 0173 9618846; 03433 7901-32

Sollte der Polizeistandort nicht besetzt oder Ihr Bürgerpolizist nicht erreichbar sein, wenden Sie sich bitte an das Polizeirevier Borna.
Tel.: 03433 2440
E-Mail:
gs.pr-bn@polizei.sachsen.de

Bürgerpolizistin für Rötha

Polizeiobermeisterin Karina Liebold
Polizeistandort Kitzscher
Ernst-Schneller-Straße 1
04567 Kitzscher

Sprechzeiten:

Dienstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Tel.: 0173 9618847; 03433 7901-34

Sollte der Polizeistandort nicht besetzt oder Ihr Bürgerpolizist nicht erreichbar sein, wenden Sie sich bitte an das Polizeirevier Borna.
Tel.: 03433 2440
E-Mail: gs.pr-bn@polizei.sachsen.de

Apotheken-Notdienst 14.01. – 13.02.2022

Freitag, 14.01.2022	Torhaus-Apotheke, Arndtstraße 2 Tel.: 0341 3379590, Markkleeberg
Samstag, 15.01.2022	Torhaus-Apotheke, Arndtstraße 2 Tel.: 0341 3379590, Markkleeberg
Sonntag, 16.01.2022	Die Engel Apotheke, Glück-Auf-Weg 2a Tel.: 03433 741216, Kitzscher
Montag, 17.01.2022	Urs-Apotheke am Marktkauf, Städtelner Straße 54 Tel.: 0341 3582418, Markkleeberg
Dienstag, 18.01.2022	Apotheke am Park, Hauptstraße 8 Tel.: 0341 3582303, Markkleeberg
Mittwoch, 19.01.2022	Stadt-Apotheke, Brauhausstraße 5 Tel.: 03433 204049, Borna
Donnerstag, 20.01.2022	Löwen-Apotheke, Markt 14 Tel.: 03433 7779495, Borna
Freitag, 21.01.2022	Apotheke im Kaufland, Am Wilhelmschacht 34 Tel.: 03433 204882, Borna
Samstag, 22.01.2022	Urs-Apotheke am Marktkauf, Städtelner Straße 54 Tel.: 0341 3582418, Markkleeberg
Sonntag, 23.01.2022	Stadt-Apotheke, Schillerstraße 31 Tel.: 034343 51353, Regis-Breitingen
Montag, 24.01.2022	Apotheke am Krankenhaus, Rudolf-Virchow-Straße 4 Tel.: 03433 27430, Borna
Dienstag, 25.01.2022	Adler-Apotheke, Leipziger Straße 26a Tel.: 03433 204024, Borna
Mittwoch, 26.01.2022	Laurentius-Apotheke, Leipziger Straße 2 Tel.: 034203 622230, Zwenkau
Donnerstag, 27.01.2022	Markt-Apotheke, Weinhold-Arkade 4 Tel.: 034203 54400, Zwenkau
Freitag, 28.01.2022	Ahorn-Apotheke, Leipziger Straße 2 Tel.: 034206 77088, Böhlen
Samstag, 29.01.2022	Apotheke am Park, Hauptstraße 8 Tel.: 0341 3582303, Markkleeberg
Sonntag, 30.01.2022	Linden-Apotheke, Markt 3 Tel.: 034342 51381, Neukieritzsch
Montag, 31.01.2022	Die Engel Apotheke, Glück-Auf-Weg 2a Tel.: 03433 741216, Kitzscher
Dienstag, 01.02.2022	Linden-Apotheke, Markt 3 Tel.: 034342 51381, Neukieritzsch
Mittwoch, 02.02.2022	Stadt-Apotheke, Schillerstraße 31 Tel.: 034343 51353, Regis-Breitingen
Donnerstag, 03.02.2022	Stadt-Apotheke, Lessingstraße 2 Tel.: 034206 54107, Rötha
Freitag, 04.02.2022	Apotheke am Markt, Friedrich-Ebert-Straße 28 Tel.: 034296 43708, Groitzsch
Samstag, 05.02.2022	Apotheke am Markt, Friedrich-Ebert-Straße 28 Tel.: 034296 43708, Groitzsch
Sonntag, 06.02.2022	Stadt-Apotheke, Lessingstraße 2 Tel.: 034206 54107, Rötha
Montag, 07.02.2022	Arkaden-Apotheke, Breitstraße 16 Tel.: 034296 41750, Groitzsch
Dienstag, 08.02.2022	Löwen-Apotheke, Breitstraße 51 Tel.: 034296 9750, Pegau
Mittwoch, 09.02.2022	Kirchplatz-Apotheke, Kirchplatz 18 – 19 Tel.: 034296 397744, Pegau
Donnerstag, 10.02.2022	Ahorn-Apotheke, Koburger Straße 50 Tel.: 0341 92647764, Markkleeberg
Freitag, 11.02.2022	Apotheke im Globus, Nordstraße 1 Tel.: 034297 48533, Markkleeberg
Samstag, 12.02.2022	Arkaden-Apotheke, Breitstraße 16 Tel.: 034296 41750, Groitzsch
Sonntag, 13.02.2022	Stadt-Apotheke, Brauhausstraße 5 Tel.: 03433 204049, Borna

HINWEIS: Der Notdienst beginnt 8 Uhr und endet am Folgetag 8 Uhr. Am Samstag erfolgt der Notdienstplan nach Plan von 8 – 12 Uhr und ab 18 Uhr. Im Zeitraum von 12 – 18 Uhr sind folgende Apotheken des Dienstbereitschaftskreises regelmäßig geöffnet:
Borna, Apotheke am Kaufland
Markkleeberg, Urs-Apotheke am Marktkauf
Markkleeberg, Apotheke im Globus

Die Samstagsregelung gilt nicht für Feiertage in Sachsen.

Für Ideengeber, Zukunftsplaner, Möglichmacher und Weltverbesserer – Sparkasse Leipzig zündet Crowdfunding-Plattform „99 Funken“

Presseinformation der Sparkasse Leipzig

Die Schule am Auwald in Leipzig braucht dringend einen neuen Kunstrasen für das Fußballfeld, die Initiative „Grüne Wände und Dächer – Pflanzenmantel für Leipzig“ möchte ein Dach begrünen und der Ortsverband Torgau des Deutschen Kinderschutzbundes e. V. benötigt Unterstützung für eine Schutzwohnung für Frauen und Kinder. Gemeinnützige Bedürfnisse und Ideen gibt es viele. Genau dafür hat die Sparkasse Leipzig jetzt die Crowdfunding-Plattform „99 Funken“ im Internet gestartet.
Ab sofort können Vereine und Initiativen, hier ihre Herzensprojekte vorstellen und um finanzielle Unterstützung werben. Zugleich bekommen viele Menschen die Möglichkeit, gemeinnützige Projekte aus ihrer Region, zu entdecken und zu unterstützen.
Dazu Dr. Harald Langenfeld, Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Leipzig: „Mit der Crowdfunding-Plattform gehen wir einen neuen Weg und ergänzen unser Förderengagement um die Kraft der Gemeinschaft. Uns geht es darum, die vielen guten Ideen in unserer Region sichtbar zu machen, dafür Begeisterung und Unterstützung zubschaffen. Wir möchten gemeinsam mit den Menschen, die hier zu Hause sind, aktiv unsere Gesellschaft gestalten.“

Das Besondere beim Crowdfunding ist, dass eine Vielzahl von Menschen (die „Crowd“ engl. für Massen) ein Projekt mit einer Spende finanziell unterstützt und somit die Umsetzung ermöglicht. Organisiert wird das Ganze über das Internet. Über aktive Kommunikation und Interaktion stellen die Initiatoren ihre Projekte gezielt vor und werben um finanzielle Unterstützung. „Jeder Funke – und sei er noch so klein – kann eine großartige Idee entfachen. Mit der Plattform nutzen wir die digitalen Möglichkeiten und die unbegrenzte Reichweite, die das World Wide Web bietet und bauen eine Brücke für Ideengeber und Möglichmacher,“ erläutert Langenfeld.
Sowohl für Initiatoren als auch für Unterstützer geht es jeweils um alles oder nichts. Denn nur wenn die vorher definierte Zielsumme in einem festgelegten Zeitraum erreicht wird, kann die Idee über Crowdfunding realisiert werden. Andernfalls erhalten die Spender ihr Geld zurück.
Die Crowdfunding Plattform „99 Funken“ hat sich als Fundraising-Plattform fest etabliert und ist im April dieses Jahres vom Fachmagazin FOCUS MONEY mit dem Prädikat „Sehr hohe Empfehlung“ ausgezeichnet worden.

Hier geht´s zu „99 Funken“:
https://www.99funken.de/sparkasse/leipzig

Junges Forscherteam gesucht!

Das Jugendprogramm „Spurensuche“ fördert 2022 erneut bis zu 20 Projekte der Jugendgeschichtsarbeit

Welche Spuren der letzten Jahrhunderte gibt es in meiner Region zu entdecken? Wie haben meine Eltern ihre Jugend in unserem Ort erlebt? Wo kommen die Namen von Häusern, Straßen und Gassen her? Welchen Einfluss hatte der Nationalsozialismus? Wie erlebten meine Großeltern und Nachbarn das System der DDR, den Fall der Mauer, die Wiedervereinigung und das Leben im Umbruch?
Es ist wieder soweit! Das Jugendprogramm Spurensuche der Sächsischen Jugendstiftung fördert 2022 erneut bis zu 20 Projekte der Jugendgeschichtsarbeit. Mit dem Programm unterstützt die Sächsische Jugendstiftung jedes Jahr Projektgruppen, die sich auf historische Forschungsreise begeben und die Geschichte ihres Ortes oder die der Menschen ihres Ortes beleuchten. Bereits zum 18. Mal können sich Jugendgruppen bewerben und zu einem „Spurensucherteam“ werden. Voraussetzungen sind, dass die jungen Menschen aus Sachsen kommen und hauptsächlich zwischen 12 bis 18 Jahre alt sind. In der Projektzeit werden die jungen Teilnehmenden andere Spurensucher*innen treffen, um ihre Erfahrungen auszutauschen und im November stellen sie ihre erforschten Schätze auf den Jugendgeschichtstagen im Sächsischen Landtag der Öffentlichkeit vor.
Das Jugendprogramm richtet sich an Träger der Jugendarbeit. In Ausnahmefällen können Vereine, Kirchgemeinden sowie Stadt- und Gemeindeverwaltungen ebenfalls Projektträger sein. Schulen bzw. deren Fördervereine sind antragsberechtigt, wenn es sich bei dem Vorhaben um ein außerschulisches Projekt, wie AG´s oder Ganztagesangebote, handelt.

Die Geschichtsprojekte starten am 1. April und enden am 30. November 2022. Über die Auswahl der Förderprojekte entscheidet im März eine Jury. Unterstützt werden die Jugendgruppen mit bis zu 1.800 Euro. Damit können u.a. die Recherchearbeiten, Exkursionen und die Dokumentation der Ergebnisse in Form von Broschüren, Filmen, Fotobänden, Ausstellungen usw. finanziert werden.
Bewerbungen werden ab sofort bis zum **28. Februar 2022** entgegengenommen. Ausführliche Informationen zum Programm, Reportagen von schon entdeckten spannenden Geschichten sowie die aktuelle Ausschreibung und Antragsformulare stehen auf der Internetseite www.saechsische-jugendstiftung.de unter Spurensuche bereit.
Für Beratung und weitere Informationen steht Susanne Kuban, von der Kontaktstelle für Jugendgeschichtsarbeit der Sächsischen Jugendstiftung gerne unter 0351 323719014 und spurensuche@saechsische-jugendstiftung.de zur Verfügung:
Das Programm Spurensuche wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Pressekontakt:
Susanne Kuban
Programm „Spurensuche“
Sächsische Jugendstiftung
Telefon: 0351 323719014 oder 0178 6346938
Telefax: 0351 3237190 9
Internet: www.saechsische-jugendstiftung.de
Weißeritzstraße 3
01067 Dresden

Immer aktuell auf
www.roetha.de